

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vollziehungsdirektorium.

### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß die äussern und innern Feinde der öffentlichen Ruhe und der neuen Ordnung der Dinge unter den übrigen Mitteln zur Volksverführung, sich auch der Absendung von Aufwiegern aus einem Theile der Republik in den andern bedienen.

In Betrachtung, daß ihnen dieser Weg zur Erweckung von Unruhen nicht anders, als durch eine wachsame Aufsicht über die Reisenden von jeder Art kann abgeschnitten werden.

Nach Anhörung seiner Minister der Polizei und der innern Angelegenheiten

#### b e s c h l e s s t :

1) Jedermann, der sich für eine kürzere oder längere Zeit aus seinem Distrikte entfernen will, ist bis auf weitere Verfügung gehalten, sich zu dem Ende mit einem Passe zu versehen, es sey nun, daß er sich in einen andern Distrikte des nämlichen Kantons, oder in einen andern Kanton begebe.

2) In dieser Absicht wird er sich an den Unterstatthalter des Distriktes, worin er seinen Wohnsitz hat, wenden, und außer diesen Beamten ist keine öffentliche Autorität zur Ertheilung von Passen befugt.

3) Jeder zu ertheilende Passe soll den Vornamen und Geschlechtsnamen der Person, das Alter und die äussere Beschreibung derselben, ihre Heimath, ihren Beruf und gewöhnlichen Wohnsitz enthalten; es soll darin ferner der Ort, wohin die Reise gerichtet, so wie der Zeitraum, während dem der Passe gültig ist, angegeben, und die eigenhändige Unterschrift des Unterstatthalters, oder seines Stellvertreters, nebst dessen Wintessiegel beigesetzt werden.

4) Wenn die Person, auf welche der Passe ausgestellt wird, dazu im Stande ist, so soll sie denselben bei der Ausfertigung eigenhändig unterzeichnen, sonst aber wird die Erklärung, daß sie nicht habe unterschreiben können, in dem Passe selbst angeführt werden.

5) Kein Passe darf auf mehr als eine Person ausgestellt werden, es sey denn, daß sich im Gefolge eines Reisenden solche befinden, die das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, in welchem Falle aber in dem Passe des ersten davon Meldung geschehen soll.

6) Wenn der Beruf eines Bürgers erfordert, daß er sich öfters aus seinem Distrikte entferne, so soll ihm der dazu nothige Passe auf sechs Monate ausgestellt werden, und während diesem Zeitraume ohne Erneuerung seine volle Gültigkeit haben.

7) Jeder Regierungsstatthalter wird seinen Unterstatthaltern eine hinlängliche Menge gedruckter Passe

formularien, die nach der Vorschrift des zten Art. abgefaßt sind, zukommen lassen.

8) Für die Ausfertigung eines nur im Innern der Republik gültigen Passes werden, mit Ausnahme der Armen, drei Batzen bezahlt.

9) Alle diejenigen, welche sich in dem Falle des sechsten Artikels befinden, werden die erforderliche Erneuerung ihres Passes das erstmal unentgeldlich erhalten.

10) Jeder Unterstatthalter wird über die von ihm ertheilten Passen ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen, das Alter, und der Beruf des Reisenden, der Ort, wohin die Reise gerichtet ist, und das Datum der Ertheilung, angemerkt wird.

11) Dieses Verzeichniß wird alle acht Tage aus jedem Distrikte dem Regierungsstatthalter eingesendet werden.

12) Von der Obliegenheit, sich mit einem Passe zu versehen, sind alle Beamten ausgenommen, welche in öffentlichen Berrichtungen reisen, und sich in dieser Eigenschaft auf eine unzweifelhafte Weise zu erkennen geben.

13) Davon sind alle Militärpersonen ausgenommen, die den Befehl eines Obern aufzuweisen können; desgleichen alle Couriere, die mit einem Unterscheidungszeichen oder andern Beweisen ihrer Dienstverrichtung versehen sind.

14) Jeder Reisende, der von einem Statthalter, einem Agent, oder einer Munizipalität dazu aufgefordert wird, ist zu allen Zeiten gehalten, seinen Passe vorzuzeigen, oder sich auf andre Weise über seine Person zu rechtfertigen.

15) In jeder Gemeinde wird die Munizipalität zum Behufe der öffentlichen Sicherheit eine beständige Dorfwache, die des Tags aus drei, des Nachts aus vier Männern bestehen soll, aufstellen.

16) Alle Einwohner der Gemeinde, vom 18ten bis zum 64sten Jahre, sind der Reihe nach verbunden, diesen Wachtdienst, entweder in eigner Person, oder durch Bestellung eines andern, zu verrichten, ohne daß sie dafür einzige Entschädigung zu fordern haben.

17) Die Dorfwache ist vorzüglich bestimmt, auf die Durchpassirenden zu achten, und verdächtige Personen anzuhalten, um dieselben, ohne sich jedoch irgend ein beleidigendes Verfahren gegen sie zu erlauben, vor den Agent der Gemeinde zu bringen.

18) Alle Haushalter, die den Bezirk der Gemeinde betreten, sollen von der Wache angehalten, ihre Erlaubnißscheine durch den Agent untersucht, und fibrisgens noch dem Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums vom 28ten Januar gegen dieselben verfahren werden.

19) In allen Grenzgemeinden eines Distrikts, es mögen dieselben an einer Hauptstraße oder Nebenstraße liegen, soll jeder Durchpassirende, der aus einem andern Distrikte herkommt, von der Dorfwache dazu

gehassen werden, dem Agent oder einem seiner Unteragenten, der sich zu dem Ende an Ort und Stelle befinden wird, seinen Reisepass vorzuweisen.

20) Dieser Beamte wird den Pass untersuchen, und wenn er ihn richtig gefunden hat, dies Befinden durch seine Unterschrift nebst Bezeichnung des Datums bezeugen.

21) Wenn ein Reisender ohne Pass betroffen, oder dieser letztere unrichtig gefunden wird, so soll derselbe in seinen eignen Kosten vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt, und von ihm in Untersuchung genommen werden.

22) Wenn sich der Reisende, entweder durch Vorweisung seiner Papiere, oder durch das Zeugniß zweier glaubwürdiger Bürger, sogleich über seine Person sowohl, als den Zweck seiner Reise vollständig rechtfertigen kann, so wird ihm der Unterstatthalter nach der Vorschrift dieses Beschlusses einen Pass ausstellen.

23) Widerfalls soll derselbe so lange an dem Hauptorte des Distrikts bleiben, bis er ein rechtfertigendes Zeugniß von der Munizipalität seiner Gemeinde, das durch den Unterstatthalter bekräftigt seyn muß, wird zur Stelle gebracht haben, wobei er jedoch, in so fern für ihn annehmliche Bürgschaft geleistet wird, frei einz- und ausgehen kann.

24) Wenn gegen das Vorhaben eines solchen Reisenden durch die Umstände, unter denen er angehalten worden, durch seine Papiere oder Aussagen ein gegründeter Verdacht erwacht werden sollte, so wird ihn der Unterstatthalter in Verhaft nehmen lassen, und den Fall ungesäumt dem Regierungsstatthalter einberichten.

25) Wenn ein Reisender mit einem falschen oder untergeschobenen Passe betroffen, oder sonst einen fremden Namen annehmen würde, so soll er sogleich verhaftet, und, wenn auch kein andres Vergehen gegen ihn erwiesen wird, als ein öffentlicher Betrüger gerichtlich bestraft werden.

26) Die Gastwirthe werden allen Reisenden, die aus andern Distrikten herkommen, und bei ihnen das Nachtlager begehn, ihre Passe abfordern, und jedesmal, wenn sie darin etwas Unrichtiges bemerken, oder überhaupt einen Verdacht gegen einen Reisenden schöpfen, dem Agent der Gemeinde sogleich die Anzeige machen.

27) Sie werden über alle Reisenden, die bei ihnen das Nachtlager genommen haben, ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen derselben, der Ort, woher ein jeder gekommen ist, und wohin er geht, der Tag der Ankunft und Abreise, und die Behörde, welche den Pass ertheilt hat, angemerkt wird.

28) Jeder Agent wird alle Gathöfe seines Bezirks wöchentlich einmal besuchen, um sich zu versichern,

dass das Verzeichniß ordentlich geführt, und die Pässe abgefördert werden, zu welchem Ende er dieselben von den gegenwärtigen Fremden verlangen, und einsehen soll.

29) Er wird die widerhandelnden Gastwirthe durch den Unterstatthalter seines Distrikts dem Regierungsstatthalter anzeigen, welcher denselben, je nach den Umständen, die Wirthschaft untersagen, oder sie auch gerichtlich belangen kann.

30) Für die Pässe der Reisenden, die vom Auslande in Helvetien kommen, so wie für diejenigen, welche nach dem Auslande ertheilt werden, gelten die Vorschriften der Gesetze vom 26sten Heumonat, 20sten Augustmonat und 3ten Christmonat, und der Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 28sten Jenner.

31) Jeder Regierungsstatthalter wird nach 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an sich über jede Gemeinde, ganz besonders aber über die Grenzgemeinden der Distrikte, Rechenschaft ablegen lassen, in wie weit der Inhalt desselben durch Aufstellung der Dorfwachen und Untersuchung der Pässe vollzogen werde.

32) Der gegenwärtige Beschluss soll durch den Druck bekannt gemacht, neben den gewöhnlichen Orten auch in den besuchtesten Gathöfen angeschlagen, und dem Minister der Polizei aufgetragen werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Also beschlossen in Luzern den 6ten Mai 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sel.  
Mussolini.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

## Ministerium der Künste und Wissenschaften.

### Öffentlicher Unterricht.

8.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Solothurn, d. d. 7. März 1799.

4. Decbr. — wird den Schulkommissarien aufgetragen, Schulbesuche vorzunehmen und zu sorgen, daß die Normalmethode allenhalben fortgesetzt werde.